

Stand: 25.03.2026

FKZ: 3725 11 106 0

Thema: Alle einsteigen bitte – Verbraucherschutz in der Mobilität: Wie kann die Verkehrs-wende Mobilitätsarmut bekämpfen?"

Aktenzeichen: 69 427/00015

1. Frage:

In der Leistungsbeschreibung wird zu AP4: Prozessevaluation auf S. 9 ausgeführt, dass „Durch eine Evaluation des Beteiligungsprozesses können Verbesserungspotentiale und Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Nachgang des Prozesses identifiziert werden. Der Beteiligungsprozess soll also aus beteiligungswissenschaftlicher Sicht unter Heranziehung des Beteiligungsstandards des BMUKN evaluiert werden. Es sollen sowohl quantitative als auch qualitative Evaluationsmethoden zum Einsatz kommen.“

Wir verstehen dies so, dass der Schwerpunkt der Evaluation auf einer reinen Prozessevaluation, d.h. Bewertung des Beteiligungsprozesses im Hinblick darauf, inwiefern dieser aus Sicht der Teilnehmenden den Leitlinien guter Bürgerbeteiligung entspricht (insbesondere hinsichtlich Verständlichkeit, Transparenz, Fairness, Inklusivität und gleichberechtigter Teilhabe).

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass keine eigenständige Wirkungsevaluation im Sinne einer systematischen Analyse der inhaltlichen Ergebnisse des Prozesses und insb. der Praxisphase (z. B. Erfahrungen mit getesteten Maßnahmen oder deren Wirkungen auf Mobilitätsverhalten) Bestandteil von AP4 ist. Gehen wir mit dieser Annahme richtig?

Antwort:

Es soll keine Wirkungsevaluation erfolgen. Allerdings sollen die Erfahrungen des Teilnehmenden mit den getesteten Maßnahmen sowie deren Wirkung auf ihr Mobilitätsverhalten erfasst werden. Dies sollte aber das Prozessdesign ermöglichen (siehe AP7) – dafür ist keine Wirkungsevaluation im klassischen Sinne erforderlich.